

Satzung der Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Feststellung der künstlerischen Begabung nach § 63 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes

Aufgrund des § 63 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843), hat der Senat der Goethe-Universität Frankfurt am Main am 03.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 Hessisches Hochschulgesetz verfügen, werden an der Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Studium des Faches Kunst mit dem Abschlussziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Hauptschulen und Realschulen, an Gymnasien oder an Förderschulen sowie für das Studium im Fach Kunstpädagogik mit dem Abschlussziel Magistra Artium/Magister Artium immatrikuliert, wenn sie durch eine Prüfung an der Goethe-Universität ihre künstlerische Begabung nachgewiesen haben.

(2) Über die Anerkennung einer Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Begabung, die an einer anderen Hochschule bestanden wurde, entscheidet die Prüfungskommission. § 8 Abs.2 bleibt unberührt.

§ 2 Meldung zur Prüfung

1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss sich beim Institut für Kunstpädagogik an der Goethe-Universität Frankfurt am Main schriftlich bzw. elektronisch zur Prüfung anmelden. Die Anmeldung zur Prüfung muss jeweils bis zum 15. Mai (für das Wintersemester) bzw. 15. November (für das Sommersemester) erfolgen. Die Meldung erfolgt mittels Antragsformular.

(2) Das Institut für Kunstpädagogik versendet mit der Einladung zur Aufnahmeprüfung ein Informationsblatt, das Angaben zu den zur Prüfung vorzulegenden Unterlagen und zur Durchführung der Prüfung enthält.

(3) Die Teilnahme an der Prüfung ist ausgeschlossen, wenn die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgerecht erfolgt ist oder das Anmeldeformular nicht vollständig ausgefüllt wurde oder die der Anmeldung beizufügenden Unterlagen unvollständig sind.

§ 3 Bestandteile der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus:

1. der Vorlage einer Mappe mit der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber selbst gefertigten Arbeiten aus den letzten zwei Jahren. Die Mappe soll ca. 20 von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber selbst gefertigte Arbeiten eigener Themenstellung enthalten und die bisherige Auseinandersetzung mit dem Thema Gestaltung erkennen lassen.
2. dem Anfertigen besonderer Arbeiten und der Lösung vorgegebener Aufgaben unter Aufsicht an einem oder mehreren Tagen.
3. einem Fachgespräch von ca. 15 Minuten.

(2) Das Fachgespräch entfällt, wenn bereits aufgrund der Prüfungsteile nach Abs. 1 Nr.1 und Nr. 2 die künstlerische Begabung festgestellt oder verneint werden kann.

§ 4 Beurteilung

Die Beurteilung erfolgt nach:

- a) Fähigkeit zur Darstellung eigener künstlerischer Ideen,
- b) Kreativität und Improvisationsfähigkeit,
- c) Motivation und Sensibilität,
- d) Phantasie und Vorstellungsvermögen,
- e) Fähigkeit zu differenziertem Beobachten,

- f) Abstraktionsfähigkeit,
- g) Technischem Vermögen und Verständnis.

§ 5 Prüfungskommission

- (1) Zur Organisation und Durchführung der Prüfung setzt das Direktorium des Instituts für Kunstpädagogik zwei Prüfungskommissionen ein, denen jeweils Prüflinge zugeordnet werden. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen dem Institut für Kunstpädagogik angehören.
- (2) Für jede Prüfungskommission bestimmt das Direktorium eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser muss als Professorin oder Professor dem Institut für Kunstpädagogik angehören und ist zugleich Prüferin oder Prüfer.
- (3) Einer Prüfungskommission gehören neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Prüferinnen oder Prüfer an. Diese müssen die Qualifikation nach § 23 Abs.3 des Hochschulgesetzes besitzen. Die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission müssen Professorinnen oder Professoren sein.
- (4) Der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission obliegt die Organisation der Prüfung. Sie oder er entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist und achtet darauf, dass die Prüfung ordnungsgemäß abläuft.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern die Prüferinnen und Prüfer nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Kunsteignungsprüfungen finden im Zeitraum vom 20. Mai bis 30. Juni sowie vom 20. November bis 31. Dezember statt. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig auf der Internetseite des Instituts für Kunstpädagogik sowie durch Aushang am Institut für Kunstpädagogik bekannt gegeben.
- (2) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (3) Unternimmt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber den Versuch, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach Satz 1 und 2 trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist vorher zu hören.
- (4) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission gründet.

§ 7 Ergebnis der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission erteilt der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden.
- (2) Wenn das Studium länger als drei Jahre nach Feststellung der künstlerischen Begabung nicht begonnen worden ist, muss die Prüfung erneut abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung findet erstmals Anwendung auf das Feststellungsverfahren für das Wintersemester 2009/2010.